

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 53 (1902)
Heft: 5

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Was die Anschaffungskosten des Saatgutes anbetrifft, so ist die Gründung mit Saubohnen weitaus am teuersten; am billigsten im Verhältnis zum Ertrage ist die Futterwickenfaat. Sehr gute Resultate mit mittleren Kosten gibt die Gartenerbse.

Die Kosten spielen übrigens eine untergeordnete Rolle; denn wenn Gartenerbsen und Saubohnen eine zwei- bis dreimal reichlichere Gründung liefern als Futterwicken und Lupinen, so steht dazu das Düngungsbedürfnis in umgekehrtem Verhältnis. Man kann daher bei der Verwendung von Gartenerbsen und Saubohnen die Beete doppelt so lange benutzen bis sie wieder ein Jahr der Produktion entzogen werden müssen, wodurch die Mehrkosten gegenüber billigeren Saaten mehr als aufgewogen werden. Übrigens können bei größerem Betriebe die Samen mit leichter Mühe selbst gesammelt werden, und dann fallen Unterschiede im Preise des Saatgutes ganz außer Betracht.



Vereinsangelegenheiten.

Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins in Niestal 1902.

Das Lokalkomitee ist in folgender Weise zusammengesetzt:

Regierungsrat Rebmann, Direktor des Innern, Präsident; Kantonsförster Müller, Vicepräsident; Regierungsrat Dr. A. Grieder; Ständerat J. Stutz, Gemeindepräsident; A. Brüderlin, Gemeinderat; C. Erb, Gemeinderat; A. Garonne, Forstverwalter in Niestal.

Außer den jährlich wiederkehrenden Vereinsgeschäften und der Berichtserstattung über Aufträge, die an früheren Versammlungen erteilt worden, sollen folgende Fragen behandelt werden:

- a) Die Mittelwälder und deren Umwandlung in Hochwald, mit besonderer Berücksichtigung der basellandschaftlichen Verhältnisse;
- b) die Wünschbarkeit der Schaffung einer schweizerischen Forststatistik deren Zweck und Nutzen.

Referent zu a) ist Kantonsförster Müller in Niestal, zu b) Ph. Flury, erster Assistent der Schweiz. Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen in Zürich.

Die Exkursionen nach den Verhandlungen sollen außer in die Waldungen von Viestal und einiger Nachbargemeinden auch in den gebirgigen Teil des Kantons (Waldenburg, Langenbruck) führen.



Mitteilungen.

Revision des Zolltarifgesetzes.

Die Verhandlungen des Nationalrates über Revision des Zolltarifgesetzes sind so weit vorgeschritten, daß in der Sitzung vom 17. April, nach einem einleitenden Referat des Berichterstatters der nationalrätlichen Kommission, Herr Baldinger, auf Beratung der Tarifansätze des Abschnittes V, Holz, eingetreten werden konnte.

Unter Hinweis auf die bezüglichen Angaben im Märzheft unserer Zeitschrift lassen wir eine Mitteilung über das Ergebnis der Behandlung der Angelegenheit im Nationalrate folgen:

Für die Tarifnummern 214 bis 216, Brennholz aller Art und Torf, wurde der vom Bundesrat beantragte Ansatz von 2 Rappen per q. angenommen, desgleichen für Nr. 217, Holzkohle, ein solcher von 30 Rp. Die Behandlung von Nr. 218, Gerberinde und Gerberlohe, wurde verschoben bis nach grundsätzlicher Erledigung der Frage ob überhaupt auf Rohstoffe Einfuhrzölle zu erheben seien.

Für die Positionen Nr. 222 bis 225, roh oder mit der Ryt beschlagenes Bau- und Nutzholz, Laub- wie Nadelholz, wurde gemäß Antrag der nationalrätlichen Kommission der Zollansatz von 20 Rp. auf 25 Rp. erhöht.

Bei Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen, wurde für Nr. 226, eichene Schwellen, der Ansatz von 60 Rp. unverändert angenommen, ebenso für Nr. 227, Schwellen anderer Laubhölzer, ein solcher von Fr. 1. —.¹

Alles andere in der Längsrichtung gesägte oder gespaltene Laubholz, Bau- und Nutzholz, welches der Bundesrat in eine Position Nr. 228 zusammengefaßt und mit dem nämlichen Zollansatz von Fr. 1. 20 per q. bedacht hatte, wurde in zwei Kategorien geteilt. Die erste, Nr. 228, umfaßt das Eichenholz mit einem reduzierten Ansatz von Fr. 1. —, die zweite, Nr. 228^a, alles übrige Laubholz mit einem solchen von Fr. 1. 50.

Aus dem Schoße des Rates war der Antrag gestellt worden, entsprechend einer bezüglichen Eingabe der Parkettfabriken, den Zoll für

¹ Wir berichtigen bei diesem Anlasse einen Irrtum, welcher sich in der erwähnten Mitteilung auf Seite 83 eingeschlichen hat, indem dort die Tarifansätze dieser beiden letzten Positionen miteinander verwechselt worden sind.